

§9

Staatliche Zuwendungen

(1) Spender von blutgruppenspezifischen Antiseren können für 100 ml Vollblut staatliche Zuwendungen in folgender-Höhe erhalten:

Testseren zur Bestimmung der ABO-Blutgruppen ohne künstliche Immunisierung	30,- MDN
--	----------

Seren von künstlich immunisierten Personen zur Bestimmung der ABO-Blutgruppen, Seren mit seltenen Spontanantikörpern und Immunseren, die unverdünnt verwendet werden	50,- MDN
--	----------

durch künstliche Immunisierung gewonnene Immunseren mit Verdünnungsmöglichkeit

bis 1 : 5	100,- MDN
-----------	-----------

bis 1 : 10	150,- MDN
------------	-----------

bis 1 : 20	200,- MDN
------------	-----------

Bei anerkannt seltenen Seren kann der doppelte Betrag gezahlt werden. Werden Seren durch Plasmaphorese gewonnen, sind zwei Drittel der vorgenannten Beträge zu zahlen.

(2) Für jede Probelutentnahme bis zu 10 ml erhalten die künstlich immunisierten Personen und die Spender von Antigenblut 5 MDN. Für jede weiteren 10 ml sind 2,50 MDN zu zahlen.

(3) Wird im Ergebnis einer Immunisierung die zur Gewinnung von Antiseren erforderliche Höhe des Titers nicht erreicht oder läßt der Gesundheitszustand des Spenders eine Fortsetzung der Immunisierung bis zur Blutentnahme oder nach deren Abschluß eine Blutentnahme dauernd oder in absehbarer Zeit nicht zu, so erhält dieser eine einmalige Zuwendung in Höhe von 250 MDN.

(4) Für die Freistellung von der Arbeit, die Vergütung der ausgefallenen Arbeitszeit und der Fahrtkosten zur Wahrnehmung der Immunisierungstermine sowie der Antigen- und Antiserumspenden und der damit in Zusammenhang stehenden ärztlich angeordneten Untersuchungen und Behandlungen sowie für die Bereitstellung eines Spenderimbisses gelten die entsprechenden Bestimmungen über den Blutspende- und Transfusionsdienst.

§10

Unfallversicherung

Bei Zwischenfällen im Zusammenhang mit Immunisierungsmaßnahmen und Blutentnahmen zur Gewinnung von menschlichen Antiseren richtet sich der Unfall-Versicherungsschutz nach den geltenden Bestimmungen über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen.*

* Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II Nr. 15 S. 123)

§u

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 14 Abs. 1 Buchstaben b, c und d der Anordnung vom 7. März 1962 über den Blutspende- und Transfusionsdienst (GBl. II S. 158) außer Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1967

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Erklärung

Ich, geb. am
wohnhaft in
habe mich freiwillig zur Vornahme der künstlichen Immunisierung zur Verfügung gestellt und versichere, daß ich dem immunisierenden Arzt über meinen Gesundheitszustand jederzeit wahrheitsgemäß Auskunft geben und mich den angeordneten Untersuchungen unterziehen werde.

Über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen wurde ich ausführlich belehrt und verpflichtet mich:

- bei auftretenden Reaktionen sofort den Immunisierungsarzt oder das Zentrum in zu verständigen
- Blut ausschließlich für das Zentrum in zur Gewinnung von Antiseren zu spenden und anderen Anforderungen zur Blutspende nicht Folge zu leisten. Mir ist bekannt, daß es bei Übertragung meines Blutes auf einen anderen Menschen zu schweren Störungen beim Blutempfänger kommen kann
- im Falle eigener Erkrankung oder eigenen Unfalles dem behandelnden Arzt unter Vorlage des Immunisierungsausweises Kenntnis von der Immunisierung zu geben
- den Immunisierungsausweis ständig bei mir zu führen.

Datum
Unterschrift

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Immunisierungsausweis

(rote Faltkarte, die in die Schutzhülle des DPA edngeschoben werden kann)

1. Seite: Immunisierungsausweis

Der Inhaber dieses Ausweises wurde künstlich blutgruppenspezifisch zwecks Testserumgewinnung immunisiert. Sein Blut darf nicht für Transfusionszwecke Verwendung finden. Sind für ihn Transfusionen erforderlich, müssen die serologischen Hinweise dieses Ausweises (Seite 3) beachtet werden.